

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Herrn

Regierungsdirektor Thomas Pöbl

Geschäftsstelle der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Postfach 81 01 40

81901 München

E-Mail: laga-gs@stmuv.bayern.de

31.05.2017/ak

Bearbeitet von

Otto Huter (DST)

Tel.: +49 30 37711-610

E-Mail: otto.huter@staedtetag.de

Aktenzeichen: 70.28.39 D

Dr. Torsten Mertins (DLT)

Tel.: +49 30 590097-311

E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Lukas Schütz (DStGB)

Tel.: +49 228 95962-17

E-Mail: lukas.schuetz@dstgb.de

Stellungnahme zum Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 B „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Technische Anforderungen“

Sehr geehrter Herr Pöbl,

für die Zusendung des Entwurfs der LAGA-Mitteilung 31 B „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Technische Anforderungen“ und die hiermit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Als Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben wir zu dem Entwurf die folgenden Anmerkungen.

Aufgrund des geänderten Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wurde die LAGA Mitteilung 31 überarbeitet. Zukünftig ist diese unterteilt in den Teil A „Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ und den Teil B „Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten“.

In Kapitel 1 des Entwurfs der LAGA-Mitteilung 31 B werden Anforderungen an die Mindestdemontagetiefe bzw. an die Schadstoffentfrachtung sowie an die Vorgänge z. B. Aufgabe auf Bänder gestellt. Die Benennung von konkreten Bauteilen etc. die mindestens auszubauen sind, wird begrüßt. Kapitel 2 widmet sich den Behandlungs-/Verwertungsverfahren ausgewählter Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG). Es werden in der Folge Beispiele aus einzelnen Sammelgruppen genannt. Grundlage sind die ab Dezember 2018 geltenden Sammelgruppen. Der Detaillierungsgrad ist sehr hoch. Es werden die Arbeitstechniken einzelner Gerätearten erläutert und darauf basierend die Bauteile sehr differenziert dargestellt mit Benennung umweltrelevanter Schadstoffe, die auftreten können. Im Anschluss daran werden Anforderungen an die Behandlung definiert, in welchem Behandlungsschritt ist was zu tun.

Die Kapitel 2.1 bis 2.6 stellen quasi Demontageanleitungen für die Geräte der Sammelgruppen 1 (Kapitel 2.1) bis 6 (Kapitel 2.6) dar. Die sehr detaillierte Auflistung und Beschreibung erscheint gut geeignet, die Arbeiten insbesondere in den Erstbehandlungsanlagen zu beurteilen. Ergänzend hat uns zu Punkt 2.2.1, unter dem die Anforderungen an den Umgang mit Geräten, die Kathodenstrahlröhren enthalten, beschrieben werden, der folgende Hinweis erreicht. Neben den kleineren CRT-Fernseher-Monitoren existieren Geräte mit größerer Bildschirmdiagonale, die sogenannten CRT-Rückprojektionsfernsehgeräte. Diese CRT-Geräte nutzen drei separate Röhrenkathoden (ältere Modelle), um die Farben Rot, Blau und Grün zu erzeugen. In neueren Geräten ist nur eine Bildröhre zusammen mit einem Chip, welcher die Farben erzeugt, verbaut. Vor den Röhren befindet sich eine Linse mit einer Flüssigkeitsfüllung zur Kühlung. In der Regel ist diese Kühlflüssigkeit Ethylenglykol. Da bei der Erstbehandlung aus den Altgeräten sämtliche Flüssigkeiten zu entfernen sind, sollte in der LAGA-Mitteilung 31 B auch die ordnungsgemäße Demontage und die Entsorgung dieser Kühlflüssigkeit beschrieben werden.

Kapitel 2.8 widmet sich den Behandlungstechniken und Verwertungsverfahren ausgewählter Bauteile. In der Betrachtung der Schadstoffentfrachtung wird z. B. den Kunststoffen in der Unterscheidung bromiert und bromfrei breiten Raum eingeräumt, was als positiv angesehen wird, da nach bisheriger Erfahrung den Kunststoffen in der Schadstoffentfrachtung der EAG kaum Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Im Hinblick auf die Einstufung von behandlungsrelevanten Materialien haben uns Korrekturwünsche erreicht, die wir Ihnen ebenfalls übermitteln. Sie betreffen Leiterplatten und Lithiumbatterien:

Tabelle 2.8.2.1: Empfehlung zur Einstufung von Leiterplatten

Einstufung von Leiterplatten	Nach Entfernung <u>sämtlicher</u> gefährlicher Bauteile (entstückt)	Ohne Entfernung <u>sämtlicher</u> gefährlicher Bauteile	Entfernung ausschließlich werthaltiger Bauteile
Leiterplatten	Nicht gefährlich (16 02 16)	Gefährlich (16 02 15*)	Gefährlich (16 02 15*)
Leiterplatten, unbestückt	Nicht gefährlich (16 02 16)		
Leiterplatten, welche bromierten FSM enthalten (ansonsten korrespondiert diese Tabelle nicht mit Anlage 3 Nr. 34	Gefährlich (160215*)		

Anlage 3 Einstufung von Stoffen, Gemischen und Bauteilen aus der Demontage von Altgeräten sowie von Nachtspeicherheizgeräten (NSH), Photovoltaikmodulen (PV) und Geräten/Bauteilen, die radioaktive Stoffe enthalten

2a	Lithium-batterien/-akkumulatoren, z. B. Lithium-Mangandioxid-Batterien	Smartphone, Mobiltelefone, Foto, Videokamera, PC (auf Leiterplatte), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik Unterhaltungselektronik, kabellose Geräte	16-06-05-200133* da gefährlicher Abfall (HP3, H260, da stark reaktiv mit Wasser).	B1090 aber notifizierungspflichtig	Zerstörungsfreier Ausbau als identifizierbarer Stoffstrom im Rahmen der Erstbehandlung notwendig. Anforderungen nach BattG	Lithiumbatterien enthalten nicht-wässrige Elektrolyte und zählen deshalb nicht zu den Alkalibatterien. AVV enthält in Kapitel 1606 der AVV keinen eigenen gefährlichen AS für Lithiumbatterien. Trotzdem verfügen deformierte, defekte oder beschädigte Lithiumbatterien über ein hohes Gefährdungspotential (Brand). Auf Grund ihres batterieimmanenten Risikos sind Lithiumbatterien als Gefahrgut der Klasse 9 eingestuft. Gem. § 3 Abs. 3 AVV kann die zuständige Behörde im Einzelfall Abfälle als gefährlich einstufen (16-02-15*). Bei grenzüberschreitender Verbringung sind Lithiumbatterien unabhängig vom Basel-Code notifizierungspflichtig. Abgabepflicht der durch Erstbehandlungsanlagen aus Altgeräten entfernten Gerätebatterien an GRS oder weitere herstellereigene Rücknahmesysteme. Es gelten die Anforderungen nach Gefahrgutrecht. Beim Transport sind die ADR-Vorschriften zu beachten. Weitere Informationen s. Kap. 6 in LAGA-M 31 A.
2b	Lithium-Akkumulatoren	Elektro-Fahrrad (z. B. Pedelec) und Scooter	16-06-05-200133*	B1090 aber notifizierungspflichtig		Wenn keine Typengenehmigung erforderlich ist, sind Pedelecs und Elektro-Fahrräder im Anwendungsbereich des ElektroG.

Gerade hinsichtlich der Schadstoffrelevanz vieler ausgedienter Altgeräte ist es erforderlich, entsprechende technische Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu schaffen. Als vorteilhaft erweist es sich, wenn bundesweit einheitliche Mindeststandards hinsichtlich der Behandlung/Verwertung gewährleistet sind und sich dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung steigern lässt. Das sichert den bestehenden Anspruch, das Entsorgungsgeschehen insgesamt transparenter zu gestalten.

In der Summe wird hier ein Standard definiert, der begrüßt wird und nach der Umsetzung Grundlage für einen einheitlichen Vollzug sein kann. Nach jetzigem Kenntnisstand muss jedoch davon ausgegangen werden, dass nur größerer Betriebe diese Vorgaben einhalten können, weil kleine Ein- bis Zwei-Mann-Betriebe wohl nicht in der Lage sein werden, derart differenziert zu arbeiten. Allerdings ist eine hochwertige Demontage bzw. Schadstoffentfrachtung aus Gründen des Ressourcenschutzes und des Umweltschutzes erforderlich.

Der Entwurf spiegelt deshalb insgesamt den Stand der Technik auf dem Gebiet der Demontage von EAG sowie dem Recycling von Geräteteilen und -baugruppen wider. Hilfreich ist der Entwurf nicht nur für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, auch Antragstellern und Betreibern von Demontagebetrieben werden Hinweise zur Ausstattung und zu Arbeitsabläufen in Demontagebetrieben gegeben. Wir regen dennoch an, in einem angemessenen Zeitabstand nach der Veröffentlichung die Mitteilung noch einmal zu evaluieren.

Bei der Evaluierung sollte zudem die Regelungstiefe der LAGA-Mitteilung auf ihre Notwendigkeit geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes